

Stellungnahme der Stiftung Treibhausgasneutralität (STN) zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

1. Allgemeines

Die Stiftung Treibhausgasneutralität (STN) setzt sich dafür ein, dass die Umsetzung eines effektiven Klimaschutzes in Deutschland industrie- und sozialverträglich ausgerichtet wird. Das Handeln der Stiftung unterliegt dem Ziel der Erreichung der Treibhausgasneutralität durch die Umsetzung einer sinnvollen und nachhaltigen Klimapolitik.

Das Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (nachfolgend: BMU), mit der als Referentenentwurf vorliegenden Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) (nachfolgend: BECV-E) die zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch die Einführung des nationalen Emissionshandelssystems und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen erforderlichen Maßnahmen festzulegen, begrüßen wir ausdrücklich.

Von der durch das BMU eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung möchten wir daher gern Gebrauch machen.

2. Zur Ausgestaltung der Verordnung

Die BECV-E ist in der vorliegenden Fassung des Referentenentwurfs ein hochkomplexes und nur sehr schwer zu durchdringendes Regelungswerk. Beispiele dafür sind die Ermittlung des vorläufigen Beihilfebetrags in § 9 BECV-V und die Anrechnung der Stromkostenentlastung in § 10 BECV-E.

Aus unserer Sicht besteht aufgrund der Komplexität der Regelungen die Gefahr, dass die Antragstellung für die betroffenen Unternehmen ohne Inanspruchnahme fachlicher Expertise durch Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer fehleranfällig oder gänzlich unmöglich wird.

Ferner dürften die Regelungen dazu führen, dass die Antragsverfahren bei der DEHSt zeit- und ressourcenaufwändig sind. Im Referentenentwurf selbst heißt es, dass gegenüber der EU-Emissionshandel erhebliche quantitative und qualitative Abweichungen sowohl beim Kreis der kompensationsberechtigten Unternehmen als auch bei der Anwendung der Kompensationsregeln zu erwarten sind. Die Folge dürften langwierige Antragsverfahren und schlimmstenfalls sich anschließende gerichtliche Verfahren sein, sofern die geplanten Regelungen Rechtsunsicherheiten mit sich bringen.

3. Zu § 11 Abs. 1 BECV-C – Gegenleistungen der Unternehmen

§ 11 Abs. 1 BECV-E sieht vor, dass ein beihilfeberechtigtes Unternehmen

„[a]ls Gegenleistung für die Gewährung der Beihilfe ... ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011 oder Ausgabe Dezember 2018, oder ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist (E-MAS), betreiben“.

Lediglich für Unternehmen mit relativ geringen Stromverbräuchen sieht § 11 Abs. 2 BECV-E Erleichterungen vor:

„An Stelle des Umwelt- oder Energiemanagementsystems nach Absatz 1 können Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, spätestens ab dem 1.1.2023 ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50.005 (mindestens Level 3) betreiben oder Mitglied in einem bei der Deutschen Energieagentur GmbH angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein“.

Der verpflichtende Betrieb eines Energiemanagementsystems zur Gewährung der Beihilfe stellt aus Sicht der Stiftung Treibhausgasneutralität (STN) ein Problem dar.

Denn die in der Industrie und auch in allen andere Sektoren geplante und erforderliche Reduktion von Treibhausgasen hat einen systembedingten Nebeneffekt: Der Stromverbrauch in Deutschland von derzeit knapp 600 Terrawattstunden wird in den nächsten Jahren drastisch ansteigen. Der BEE geht in einer [Studie](#) aus 2020 von einem

Bruttostromverbrauch in Deutschland im Jahr 2030 von 740 Terrawattstunden aus. Das [Energiewirtschaftliche Institut der Universität Köln](#) rechnet mit einem Anstieg des Stromverbrauchs bis zum Jahr 2030 auf knapp 750 Terrawattstunden.

Gerade in der Industrie setzt eine zukünftige treibhausgasneutrale Produktion erheblichen zusätzlichen Strombedarf voraus. Beispielsweise eine treibhausgasneutrale Chemie soll laut des [Verbands der Chemischen Industrie](#) (VCI) zwar möglich sein, aber große Mengen emissionsfreien Stroms aus erneuerbaren Quellen erfordern.

Für die Industrie kann eine Steigerung des Stromverbrauchs allerdings erhebliche Probleme mit sich bringen. Denn viele Unternehmen haben Energiemanagementsysteme implementiert, die darauf angelegt sind, den Energieverbrauch nachhaltig zu senken. In der DIN EN ISO 50001 für Energiemanagementsysteme heißt es beispielsweise, dass es das Ziel der technischen Norm ist, Systeme und Prozesse festzulegen, die zur fortlaufenden Verbesserung der energiebezogenen Leistung – einschließlich Energieeffizienz, Energieeinsatz und Energieverbrauch – erforderlich sind.

Eine jedenfalls dauerhafte Steigerung des Stromverbrauchs steht dem entgegen und kann schlimmstenfalls dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen ihre Energiemanagement-Zertifikate verlieren.

Dies wiederum hätte zur Folge, dass bestimmte Entlastungen im Energiebereich nicht in Anspruch genommen werden können, da diese an das Bestehen eines Energiemanagementsystems geknüpft sind. Durch den Wegfall des Energiemanagementsystems würde auch die Beihilfe nach der BECV-E wegfallen.

Dabei sagt allein der Energieverbrauch noch nichts über die CO₂-Bilanz der Unternehmen aus. Sofern der benötigte Strom aus erneuerbaren Energien stammt und damit emissionsfrei ist, stellt ein erhöhter Stromverbrauch unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Treibhausgasneutralität kein Problem dar.

Die von den Unternehmen für die Gewährung der Beihilfe zu erbringenden Gegenleistungen sollten daher einen anderen Ansatz verfolgen, um wirtschaftliche Schwierigkeiten von Unternehmen zu vermeiden.

Im Vordergrund sollte die Reduzierung von CO₂-Emissionen und nicht der Energieverbrauch stehen. Denn im Ergebnis kommt es für die Erreichung der Treibhausgasneutralität allein darauf an, wie die CO₂-Bilanz der Unternehmen ist. Der Einsatz von Energie ist – sofern Erneuerbare Energien eingesetzt werden – nachrangig.

